



Beitragsordnung des Vereins Burglandschaft e.V.

(Beschluss in der Gründungsversammlung am 16.02.2017)



§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in einem jährlichen Zahlungsmodus erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung und des SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Die Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (4) Vom Verfahren des Lastschrifteinzuges kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
- (5) Die festgesetzten Beträge werden im ersten Quartal jedes Jahres erhoben. Der Lastschrifteinzug wird mindestens zwei Wochen vorher angekündigt.

§ 3 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden festgelegt:

Privatpersonen:	20,- €
Sonstige juristische Personen (z.B. Vereine):	20,- €
Kommunen:	200,- €